Beilage 23

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Hofgraben 4
80539 München

Tel. 089/2114-248
Fax 089/2114-404
e-Mail: Michaela.Kapfer@
blfd.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Kreisfreie Stadt Nürnberg
- Untere Denkmalschutzbehörde -
z. H. Herrn Schott
Marientorgraben 11

90402 Nürnberg

EINGEGANGEN H/DS
19. FEB. 2004
Kö 24.2.
H/DS 2x V
H/DS
H/DS
H. Schoff

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		A/Ref. III – Ex/kp	13.02.2004

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;
Solaranlagen auf Baudenkmälern;
hier: Errichtung von **Solaranlagen** auf herausragenden Baudenkmälern der **Stadt Nürnberg,** Regierungsbezirk Mittelfranken

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.01.2004/
Ihr Fax vom 02.02.2004

Anlage: 1 Merkblatt

Ref.: Dr. Matthias Exner, Oberkonservator

Sehr geehrter Herr Schott,

zu dem oben genannten Antrag, mit dem die Denkmalverträglichkeit von Dachinstallationen zur Nutzung der Solarenergie hinterfragt wird, nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wie folgt Stellung:

Die Denkmalpflege sieht in der Schonung von Ressourcen und in der Forderung nach Nachhaltigkeit für bauliche Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Auch sind es in

Zentrale:
Hofgraben 4, 80539 München
Postfach 10 02 03, 80076 München

U-/S-Bahn: Marienplatz
Straßenbahn: Linie 19
Nationaltheater

Tel. 089/2114-0
Fax 089/2114-300
Internet: http://www.blfd.bayern.de

Bayer. Landesbank München
Konto 1190315
BLZ 700 500 00

vielen Fällen gerade denkmalpflegerische Konzepte, die zu einer Minimierung von Energievergeudung durch falsche und überzogene Heizsysteme beitragen. Genannt seien nur die langjährigen Beiträge der Denkmalpflege zu den Themen Beheizung von Kirchenräumen und Entwicklung alternativer Konzepte wie der Bauteilstemperierung. Insofern besteht keine grundsätzliche Ablehnung alternativer Systeme der Energiegewinnung, was sich in der täglichen Beratungspraxis an zahllosen Beispielen belegen ließe.

Konflikte entstehen jedoch immer wieder dort, wo das überkommene und für die anschauliche Erlebbarkeit des Denkmalcharakters unverzichtbare Erscheinungsbild von Baudenkmälern durch störende Dachaufbauten gefährdet ist. Hierzu wird auf das beiliegende Merkblatt verwiesen, das in Kürze durch ergänzende Ausführungen noch konkretisiert werden soll. Hierbei wird zwischen Solaranlagen zur Warmwassergewinnung und sogenannten Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung zu unterscheiden sein. Vorab kann hierzu bereits mitgeteilt werden:

1. Solaranlagen wie Photovoltaikanlagen werden vorzugsweise auf nach Süden ausgerichteten geneigten Dachflächen montiert. Gemeinsam ist ihnen die Addition einer von der Größe der Anlage abhängigen Anzahl von Modulen in meist hochrechteckigen Formaten. Die serielle Herstellung dieser Module, ihre Größe, die technisch bestimmte glatte Oberfläche – oft spiegelnd –, die optische Wirkung einer dunkel hinterlegten Glasfläche mit silbrig erscheinenden Innenstrukturen, die planebene Gesamtoberfläche einer Modulgruppe, die jeweils verbleibenden Restflächen zu den vorgegebenen Dachumrissen etc. sind mit den Entstehungsbedingungen eines Baudenkmals, mit seinem Erscheinungsbild, mit den Oberflächenstrukturen und der Farbigkeit der traditionellen Dachdeckungsmaterialien kaum vereinbar. In der Regel entsteht hier eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals, des Ensembles oder des Nähebereichs um ein Baudenkmal, weshalb in Einzelfallentscheidungen zu prüfen ist, inwieweit eine historisch-städtebauliche Situation für die Montage einer Sonnenkollektoranlage tauglich ist. Grundsätzlich sollten hier zunächst Kompromissmöglichkeiten untersucht werden, z. B. die Anbringung auf untergeordneten Nebengebäuden oder an nicht einsehbaren Stellen, gegebenenfalls kann auch eine andere als umweltschonend erkannte Technologie eingesetzt werden. Auf Kirchen, Kapellen, Schloss- und Burganlagen sind Sonnenkollektoren in aller Regel nicht denkbar. Dies gilt natürlich auch für so herausragende

Denkmale wie das Nürnberger Rathaus, bei dem es sich – gemessen an seiner architektonischen Qualität , an seiner Bekanntheit, an seiner Unverwechselbarkeit und seiner internationalen Ausstrahlung – durchaus um ein Bauwerk von europäischem Rang handelt. Es kommt für solche das Erscheinungsbild verändernden Aktionen sicherlich nicht in Betracht.

2. Solaranlagen (Warmwassergewinnung) können oberflächenbündig in die umgebende Dachfläche eingebaut werden, sie erscheinen deshalb unauffälliger. Der Einbau solcher Anlagen ist bei Baudenkmälern fallweise denkbar, wenn
 - das geschichtlich geprägte Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird,
 - die Dachfläche nicht einsehbar ist,
 - bei der Anordnung der Module in der Dachfläche ein gewisser Gestaltanspruch erfüllt wird (evtl. z. B. durch Anordnung der Module in Anlehnung an eine Traufverblechung),
 - in einer Blechdeckung einzelne Bahnen durch Module ersetzt werden.

 Das gleiche gilt bei Gebäuden innerhalb des Ensembles oder in unmittelbarer Nähe von Baudenkmälern. Die Entscheidung wird hier abhängig sein von der historischen Dichte und Aussage des Ensembles bzw. von der Bedeutung des in der Nähe befindlichen Baudenkmals und der Blickachsen.

3. Photovoltaikanlagen sind in der Regel umfangreicher und können nach dem derzeitigen Stand der Technik wegen der Wärmeentwicklung im Regelfall nur auf die Dachoberfläche aufgesetzt werden. Sie sind in ihrer kastenartigen Wirkung daher auffälliger. Der Aufbau derartiger Anlagen auf Baudenkmälern ist deshalb grundsätzlich problematisch und nur an nicht einsehbaren Stellen möglich. Auch hier gilt sinngemäß das Gleiche für Ensembles und Nähefälle.

4. Grundsätzlich gilt, dass die fachliche Zustimmung zu Sonnenkollektoren auf Baudenkmälern, in Ensembles oder in der Nähe von Baudenkmälern nur nach jeweiliger Einzelfallprüfung erteilt werden kann. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung in einem anders gelagerten Fall kann deshalb daraus nicht abgeleitet werden. Bei Neubauten sollten Sonnenkollektoren jedoch von vornherein in den architektonischen Entwurf integriert werden. Auch ist in die-

sem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass lediglich 1 bis 1,5 % des gesamten bayerischen Gebäudebestandes als Baudenkmäler ausgewiesen sind, wobei bereits die Sakralbauten eingeschlossen sind. Angesichts solcher Bilanz ist nicht darstellbar, warum ausgerechnet das Erscheinungsbild von Baudenkmälern und Ensembles einem solchen Veränderungsdruck durch den berechtigten Wunsch nach der Nutzung alternativer Energien ausgesetzt werden sollte. Für die Verbreitung von Konzepten zur Nutzung der Solarenergie gibt es zweifellos andere und geeignetere Instrumente als die Störung des Erscheinungsbildes von hochwertigen Baudenkmälern. Auch kann nicht erkannt werden, dass in einer anderen Regelungspraxis ein Werbeeffekt für die Solarenergiekonzepte erwartet werden könnte. Von den ästhetisch unbefriedigenden Ergebnissen der derzeitigen technischen Entwicklung ist vielmehr eher ein abschreckender Effekt zu erwarten. Die gestalterische Einbeziehung und Nutzung bei Neubauprojekten ist auch in diesem Sinne sicher zielführender.

Herr Stadtheimatpfleger May erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Matthias Exner)
Oberkonservator

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Merkblätter

- Nur zum internen Dienstgebrauch -

Stand: 1.12.02 vo

Solaranlagen auf Baudenkmälern

- Die Denkmalpflege sieht in der Schonung von Ressourcen und in der Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Es bestehen also keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen alternative Energiegewinnung.

- Als Baudenkmäler sind lediglich ca. 1 bis 1,5 % des gesamten bayerischen Gebäudebestandes ausgewiesen.

- In Bayern werden die meisten Hauslandschaften von roter Ziegeldeckung geprägt. Die derzeit handelsüblichen Solaranlagen heben sich in der Regel optisch und konstruktiv deutlich von der Dachhaut ab. Dies beinhaltet eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines historischen Gebäudes oder Ensembles bzw. Ortsbildes.

- In einer Einzelfallentscheidung ist zu prüfen, inwieweit eine historisch-städtebauliche Situation für die Montage einer Solaranlage tauglich ist, ob eine Kompromissfindung möglich wäre (z.B. weniger störende Standorte auf untergeordneten Nebengebäuden, an Gartenmauern etc.) oder ob u.U. andere umweltschonende Technologien einsetzbar sind.

Zentrale:
Hofgraben 4, 80539 München
Postfach 10 02 03, 80076 München

U-/S-Bahn: Marienplatz
Straßenbahn: Linie 19
Nationaltheater

Tel. 089/2114-0
Fax 089/2114-300
Internet: http://www.blfd.bayern.de

Bayer. Landesbank München
Konto 1190315
BLZ 700 500 00